



Beitragsordnung des Frauenturnvereins Fischbach e.V.

1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand des Vereins geändert werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird entsprechend der Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen. Eine Änderung der Beiträge tritt grundsätzlich zum 01.01. des Folgejahres in Kraft, falls nicht durch die Mitgliederversammlung ein anderer Termin festgesetzt wird.
3. Bei der Beitragsbemessung orientiert sich der Verein an den zum Zeitpunkt der Beschlussfassung maßgeblichen Richtlinien des Landessportbundes Rheinland-Pfalz e.V. für die Gewährung von finanziellen Beihilfen im Rahmen der öffentlichen Sportförderung an Sportvereine.
4. Zusätzlich zu den Regelgruppen des Landessportbundes (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) gibt es Gruppen mit ermäßigten Beiträgen, z.B. Familien. Eine Übersicht über die geltenden Mitgliedsbeiträge ist dieser Beitragsordnung als Anlage beigefügt. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Sportbundes Pfalz.
5. Der Beitritt zum Verein kann jeweils zum Monatsersten erfolgen. Die Mitgliedschaft gilt für das laufende Kalenderjahr und verlängert sich am 1. Januar des Folgejahres um ein Jahr, falls sie nicht fristgemäß gekündigt wird.
6. Der Beitrag ist jährlich per SEPA Lastschrift-Mandat zu entrichten. Die Gläubiger-ID des FTV lautet DE54ZZZ00000154003. Die Zahlungen für das laufende Kalenderjahr werden zum 01.03. eingezogen. Bei Eintritt im laufenden Jahr können die Monatsbeiträge bis zum Beginn des nächsten Kalenderjahres bar beim Kassenwart gezahlt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist dies auch für den Jahresbeitrag möglich.
7. Der Vereinsaustritt ist gemäß der Satzung nur zum Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung der satzungsgemäßen Kündigungsfrist von 6 Wochen möglich. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
8. Die Verwaltung der Mitgliedsdaten erfolgt unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung. Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der Vorschriften nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhoben, verarbeitet und genutzt.
9. Über Ausnahmeregelungen in Härtefällen entscheidet der Kassenwart in Abstimmung mit dem Vorstand.
10. Bei etwaigen Zweifelsfragen zu dieser Beitragsordnung entscheidet der Vorstand.

Diese Beitragsordnung wurde am 31.03.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt rückwirkend ab dem 01.01.2025 in Kraft.